



## Datenschutzhinweise der Wohngeldbehörde

### **Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

Dieses Hinweisblatt ist für Ihre Unterlagen bestimmt! Im Rahmen einer Antragstellung bitte **nicht** an uns übersenden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Wohngeldbehörde der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg (Fachbereich Soziales und Teilhabe), verarbeiten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören Daten, welche Sie uns zur Verfügung stellen oder welche wir von Dritten über Sie erheben. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DS-GVO) nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

#### **1) Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg  
Fachbereich Soziales und Teilhabe - Wohngeldbehörde  
Jägertorstr. 207  
64289 Darmstadt

Tel.: 06151/881-1170  
E-Mail: sozialamt@ladadi.de

#### **2) Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Kreisverwaltung:**

Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg  
Datenschutzbeauftragte  
Jägertorstr. 207  
64289 Darmstadt  
E-Mail: Datenschutz@ladadi.de

#### **3) Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:**

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes (WoGG) bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Art. 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X, § 23 WoGG). Die zuständige Wohngeldbehörde ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.

#### **4) Empfänger und Kategorien personenbezogener Daten:**

##### **4.1) Empfängerinnen und Empfänger**

Grundsätzlich werden personenbezogene Daten nur durch uns verarbeitet. Zur Erfüllung unserer Aufgaben und Pflichten kann es erforderlich sein, dass wir die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten gegenüber Dritten offenlegen. Die unter 4.2 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Wohngeldbehörde an Dritte übermittelt werden, wie beispielsweise an:

- Zuständige Wohngeldbehörde, um den Wohngeldantrag zu bearbeiten, zu prüfen und einen Bescheid zu erstellen
- Regierungspräsidium Darmstadt als Fachaufsicht (Revision und Beschwerdestelle)
- Statistisches Landesamt Hessen (§§ 34 – 36 WoGG)
- Statistisches Bundesamt (§ 34 Abs. 3, § 36 Abs. 2 S. 2 WoGG)
- Datenstelle der Rentenversicherung (§ 33 WoGG)
- Meldebehörden (§ 33 Abs. 3 WoGG)
- Bundeszentralamt für Steuern (§ 33 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 WoGG)
- Bundesagentur für Arbeit (§ 33 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 WoGG)
- Deutsche Post AG und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 33 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 WoGG)

#### **4.2) Kategorien personenbezogener Daten**

Nachfolgende Kategorien personenbezogener Daten werden durch die Wohngeldbehörde verarbeitet:

- Stammdaten inklusive Kontaktdaten: z. B. Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Erwerbsstatus, Bankverbindung
- Daten zu Wohnverhältnissen (z. B. zur Wohnung und zum Mietverhältnis)
- Daten zu Haushaltsmitgliedern
- Daten zum Erhalt von Transferleistungen
- Daten zu Einnahmen und Ausgaben
- Daten zu Schwerbehinderung, Pflegegrad und Pflege
- Daten zu Unterhaltsverpflichtungen und Unterhaltsansprüchen, Rentennachzahlungen, Versicherungsleistungen und Abfindungen
- Daten zum Vermögen, Kontoauszüge

#### **Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern**

Ihre Angaben im Wohngeldantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

#### **Datenerhebung bei anderen Stellen**

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach § 23 WoGG,

- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

Die Kosten für Auskunftsersuchen bei Banken und Kreditinstituten hat die/der Mitwirkungspflichtige der Wohngeldbehörde zu erstatten (vgl. § 23 Abs. 4 S. 4 WoGG).

### **Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich**

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 33 Abs. 2 und 5 WoGG in Verbindung mit §§ 16 bis 21 WoGV). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Wohngeldbezugs Bürgergeld nach SGB II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO. Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

### **Datenverarbeitung im Rahmen der Wohngeldstatistik**

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Wohngeldstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Hessische Statistische Landesamt, an das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übermittelt werden (§§ 34 – 36 WoGG).

### **Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren**

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

### **5) Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:**

Die personenbezogenen Daten werden nur gespeichert, solange die Kenntnis der Daten für die Zwecke, für die sie erhoben worden sind, erforderlich sind oder gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsvorschriften bestehen. Die erhobenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften von zehn Jahren gelöscht.

### **6) Betroffenenrechte:**

Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art.15 DS-GVO), auf Berichtigung (Art.16 DS-GVO), auf Löschung (Art.17 DS-GVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art.18 DS-GVO), auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO), auf

Widerspruch (Art. 21 DS-GVO) sowie das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

**7) Kontaktdaten der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, bei der Beschwerde eingereicht werden kann:**

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Postfach 3163  
65021 Wiesbaden  
Telefon: 0611-1408 0  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)

**8) Widerruf der Einwilligung:**

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

**9) Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten und Folgen einer Nichtbereitstellung:**

Nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und hat auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Verweigert der Betroffene die erforderliche Einwilligung, kommt die Ablehnung der begehrten Leistung nach § 66 SGB I in Betracht.